

Auftrag Energieverbrauchsausweis für Wohngebäude

Tel.: +49 40 67501-198
Fax: +49 40 67501-140
E-Mail: energieausweis@brunata-hamburg.de
oder per Post

BRUNATA Wärmemesser
Hagen GmbH & Co. KG
Stichwort: Energieausweis
Doberaner Weg 10
22143 Hamburg

Bereits BRUNATA-METRONA-Kunde: Ja Nein

Kundennummer (falls bereits Kunde)

Anrede: Frau Herr Firma

Vorname/Firma

Nachname/Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer für Rückfragen

E-Mail-Adresse (bitte – falls vorhanden – unbedingt angeben)

Bitte beachten Sie:

- Wenn das entsprechende Hinweiszeichen  vorhanden ist, finden Sie zur Erleichterung der Beantwortung der Fragen eine Ausfüllhilfe am Ende des Dokuments.
- Für Wohngebäude ist ein Energieausweis grundsätzlich je Hausnummer/Hauseingang zu beantragen.
- Es ist für jeden zu erstellenden Energieausweis ein separater Auftrag mit Fragebogen auszufüllen.
- Voraussetzung für die Erstellung eines gültigen Energieausweises ist die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben.
- **Es sind zwingend 2-5 Bildaufnahmen des Gebäudes erforderlich, die einen aussagekräftigen Eindruck der energetischen Gegebenheiten vermitteln.** 
- Zur Erstellung eines Energieverbrauchsausweises werden die Heizenergieverbrauchsdaten für drei aktuelle, vollständige, aufeinander folgende Abrechnungszeiträume benötigt. Die Leerstandsquote aller Nuteinheiten dieses Energieausweises darf für die 3 Abrechnungszeiträume 30% nicht übersteigen und die Liegenschaft muss sich in Deutschland befinden.

Liegenschafts-Nr. _____

(Falls sich die Liegenschaft im BRUNATA-METRONA-Abrechnungsbestand befindet)

Straße _____ Nummer _____ 

PLZ _____ Ort _____ Bundesland _____

Energieverbrauchsausweis nach GEG 2023	EUR netto	EUR brutto
Für Wohngebäude	108,40	129,00
 Sie erhalten einen Rabatt bei Nutzung unserer Online-Bestellung unter www.brunata-metrona.de/energieausweis/unser-angebot	83,19	99,00
Bearbeitungspauschale bei unvollständig ausgefülltem Kundenauftrag	25,21	30,00

online
Rabatt

- Ja, ich/wir habe/n die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) für den Abrechnungsservice gelesen und akzeptiere/n diese. Ich/wir bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.
- Ja, hiermit bestelle/n ich/wir einen BRUNATA-METRONA-Energieverbrauchsausweis für Wohngebäude zu den oben genannten Preisen.

Der Energieausweis nebst Rechnung wird per Post versandt.

- Ich/wir wünschen die Bereitstellung des Energieausweises zusätzlich als PDF-Datei an die oben genannte E-Mailadresse zum Preis von 7,00 € inkl. MwSt. (5,88 € netto).
- Ich/wir wünschen die Zusendung von zusätzlichen Farbausdrucken und zwar _____ Stück zum Preis von 7,00 € inkl. MwSt. (5,88 € netto) je Stück.

Datum

Vor- und Nachname Besteller
(gilt elektronisch als Unterschrift)

Aktionscode (falls vorhanden)

Hinweis: BRUNATA-METRONA prüft und plausibilisiert die Daten und behält sich bei unplausiblen Angaben vor, von einer Annahme der Bestellung Abstand zu nehmen.

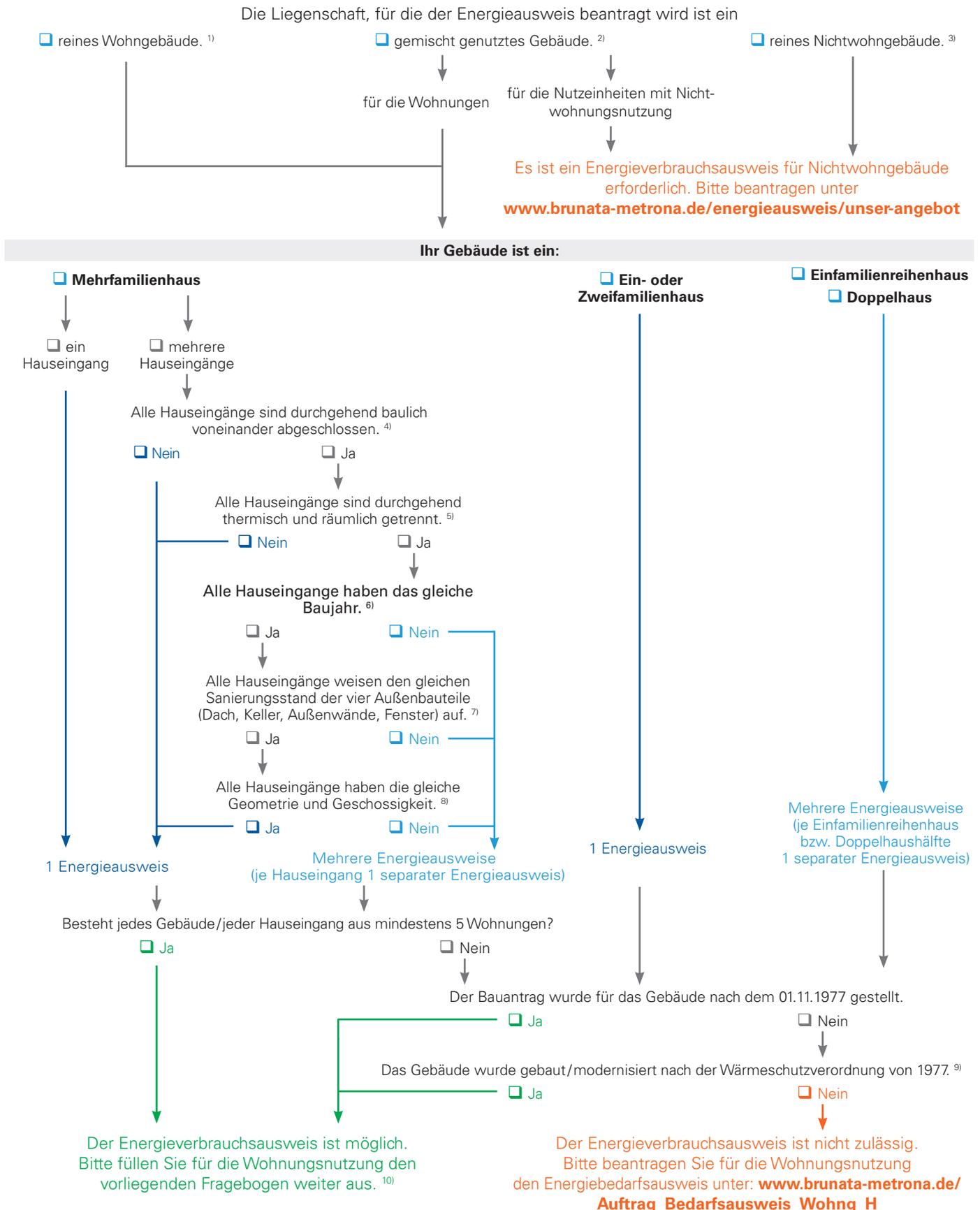
Fragebogen Energieverbrauchsausweis für Wohngebäude

Liegenschaft _____

Um sicherzustellen, dass Sie den für Sie passenden Energieausweis korrekt bestellen, beantworten Sie bitte zunächst folgende Fragen und bestellen dann den Energieausweis gemäß dem Ergebnis Ihrer Antworten:



Bitte beachten Sie dazu die Ausfüllhilfe auf Seite 6



Fragebogen Energieverbrauchsausweis für Wohngebäude

Liegenschaft _____

1. Anlass der Ausstellung Vermietung/Verkauf Sonstiges (freiwillig) Modernisierung (Änderung/Erweiterung)
-
2. Baujahr des Gebäudes _____
-
3. Baujahr Wärmeerzeuger (Heizkessel)/Übergabestation (Nah-/Fernwärme) _____
-
4. Art der Lüftung Fensterlüftung
 Schachtlüftung
 Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung
 Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
-
5. Gebäudetyp Einfamilienhaus freistehend Einfamilienhaus Mittelhaus Einfamilienhaus Eckhaus
 Zweifamilienhaus freistehend Zweifamilienhaus Mittelhaus Zweifamilienhaus Eckhaus
 Mehrfamilienhaus freistehend Mehrfamilienhaus Mittelhaus Mehrfamilienhaus Eckhaus
-
6. Überwiegend beheizter Keller vorhanden Nein Ja

7. Energetischer Sanierungsstand der Außenbauteile des Gebäudes
 Bitte wählen Sie je Bauteil den Zeitraum, der für den überwiegenden Anteil dieses Bauteils gilt. Für die Bestellung des Energieausweises sind zwingend 2-5 Bildaufnahmen des Gebäudes, die einen aussagekräftigen Eindruck der energetischen Gegebenheiten vermitteln, erforderlich. Bitte senden Sie uns diese per E-Mail an energieausweis@brunata-hamburg.de und achten Sie darauf, dass aus Gründen des Datenschutzes auf Ihren Bildern keine Kennzeichen oder Personen erkennbar sind.

	Energetisch saniert oder neu erstellt				
	Nicht oder vor 1978	1978 - 1994	1995-2001	2002 - 2008	Ab 2009
Wärmedämmung Außenwand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wärmedämmung Dach/ oberste Geschossdecke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wärmedämmung Kellerdecke/ unterer Gebäudeabschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fenster	<input type="checkbox"/> Einfachverglasung	<input type="checkbox"/> Zweifachverglasung	<input type="checkbox"/> Dreifach- oder Wärmeschutzverglasung (ab 1995)		

8. Gebäudenutzung Nur Wohnungen/wohnungsähnlich genutzte Einheiten
 Wohnungen und Gewerbe (gemischt genutztes Gebäude)
 Ein gemischt genutztes Gebäude liegt vor, wenn der Flächenanteil der Nichtwohnungsnutzung mindestens 10% beträgt. In diesem Fall beachten Sie bitte Punkt 9. Für die Nichtwohnungsnutzung ist ein separater Energieausweis erforderlich, bitte verwenden Sie den „Auftrag – Energieverbrauchsausweis für Nichtwohngebäude“.

9. Nutzernummern aller Wohnungen/wohnungsähnlich genutzter Einheiten für diesen Energieausweis

Nur ausfüllen, wenn BRUNATA-METRONA die Heizkostenabrechnung für diese Liegenschaft durchführt und

- es sich um ein gemischt genutztes Gebäude handelt (s. Punkt 8)
 - bzw. die Heizungsanlage mehrere separate, nicht miteinander verbundene Gebäude versorgt
 - bzw. auf Seite 2 dieses Fragebogens das Ergebnis Ihrer Angaben „Mehrere Energieausweise“ ist.
- Bitte geben Sie dabei die BRUNATA-METRONA-Nutzernummern aus der Gesamtabrechnung an.

Beispiel

Von 1

Bis 3

10. Anzahl aller Wohnungen/wohnungsähnlich genutzter Einheiten für diesen Energieausweis _____

11. Beheizte Wohnfläche aller Wohnungen/wohnungsähnlich genutzter Einheiten für diesen Energieausweis _____ m²

Fragebogen Energieverbrauchsausweis für Wohngebäude

Liegenschaft _____

12. Anlage zur Gebäudekühlung vorhanden  Nein Ja, gekühlte Fläche _____ m²

Art der Kühlung Kühlung aus Strom Kühlung aus Wärme
 Passive Kühlung Gelieferte Kälte

Inspektionspflicht der Klimaanlage(n) bzw. Klima- und Lüftungsanlage(n):
(12 kw bezieht sich auf die Kälteleistung der Lüftung und Kühlung) Ja, > 12 kW Nein, < 12 kW

wenn ja:
Anzahl inspektionspflichtiger Anlagen: _____

Fälligkeitsdatum der nächsten Inspektion: _____

13. Leerstände

Bitte geben Sie die Leerstandszeiten mit der dazugehörigen Wohnfläche innerhalb der letzten drei für den Energieausweis relevanten Abrechnungsjahre an. Bitte beachten Sie, dass die Erstellung des Energieverbrauchsausweises nur zulässig ist, wenn die Leerstandsquote für die 36 Monate der zu berücksichtigenden Abrechnungszeiträume für alle Nutzeinheiten nicht über 30% liegt.

	Leerstands- zeitraum von	Leerstands- zeitraum bis	Leerstands- fläche in qm		Leerstands- zeitraum von	Leerstands- zeitraum bis	Leerstands- fläche in qm
Bsp:	01.02.2020	31.10.2020	65	Bsp:	01.02.2020	31.10.2020	65
1				7			
2				8			
3				9			
4				10			
5				11			
6				12			

14. Bei Gebäudebeheizung mit Nah- oder Fernwärme

Die hierbei erforderlichen Angaben zur Wärmeversorgung, des daraus resultierenden Primärenergiefaktors und des Brennstoffs zur Erzeugung der Nah-/Fernwärme (ghe 1) entnehmen Sie der Rechnung Ihres Energieversorgers bzw. Netzbetreibers. Wir bitten um sorgfältige Angabe, da der Besteller für die Richtigkeit der Daten verantwortlich ist. Wenn Ihr Energieversorger bzw. Netzbetreiber Ihnen einen individuellen variablen Primärenergiefaktor nennt, bitte diesen als Mittelwert der letzten drei für den Energieausweis relevanten Abrechnungsjahre angeben. Liegt der Deckungsanteil bei der Fernwärmeerzeugung unter 70 %, wählen Sie bitte Heizwerk fossil. Die Angaben zum Deckungsanteil erhalten Sie ebenfalls von Ihrem Energieversorger bzw. Netzbetreiber.

Die Nah-/Fernwärmeerzeugung erfolgt:

- aus Heizwerk fossil Primärenergiefaktor: 1,3 Ihre Angaben (falls abweichend): _____
- aus Heizwerk regenerativ Primärenergiefaktor: 0,1 Ihre Angaben (falls abweichend): _____
- aus Kraft-Wärme-Kopplung fossil Primärenergiefaktor: 0,7 Ihre Angaben (falls abweichend): _____
- aus Kraft-Wärme-Kopplung regenerativ Primärenergiefaktor: 0,0 Ihre Angaben (falls abweichend): _____

Energieversorger: _____

Brennstoff zur Erzeugung der Nah-/Fernwärme: Stein/Braunkohle
(Keine Mehrfachnennung) Gasförmige oder flüssige Brennstoffe
 Erneuerbare Brennstoffe

15. Verwendung erneuerbarer Energien Nein Ja (Bitte Art der Erzeugung und die Verwendung angeben)

Art der Erzeugung	Verwendung für		
	Strombereitstellung	Heizung	Warmwassererzeugung
Solarthermie (Sonnenkollektoren)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pellet-/Holzheizung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wasser-Wärmepumpe		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Luft-Wärmepumpe		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erd-Wärmepumpe		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Blockheizkraftwerk mit erneuerbaren Brennstoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Photovoltaik	<input type="checkbox"/>		
Sonstige: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Fragebogen Energieverbrauchsausweis für Wohngebäude

Liegenschaft _____

16. Energieverbrauch (Brennstoff, Strom, Nah-/Fernwärme) aller Wohnungen/wohnungsähnlich genutzter Einheiten dieses Gebäudes BRUNATA-METRONA erstellt für diese Liegenschaft seit mindestens drei aufeinander folgenden Abrechnungszeiträumen bzw. über mindestens 36 Monate die Heizkostenabrechnung und Sie haben hierfür alle Brennstoff-/Wärmemengen jährlich vollständig übermittelt (z. B. auch Kaminöfen, Elektrospeicherheizungen, Gasetagenheizungen, etc.)?

Ja



Die folgende Tabelle muss nicht gefüllt werden, sofern keine Zusatzheizung im Gebäude vorhanden ist.

Nein



Bitte folgende Tabelle vollständig ausfüllen.

	Abrechnungszeitraum von	Abrechnungszeitraum bis	Haupt-/Zusatzbrennstoff	Brennstoffmenge	Brennstoffschlüssel (s. Legende)	Heizwert falls von Legende abweichend	Warmwasser ist in der Brennstoffmenge enthalten
Bsp.	01.01.2020	31.12.2020		12.000	05	9,9	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
1			Hauptbrennstoff				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Aktuellster Abrechnungszeitraum			Zusatzbrennstoff **				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2			Hauptbrennstoff				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			Zusatzbrennstoff **				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3			Hauptbrennstoff				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			Zusatzbrennstoff **				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4 *			Hauptbrennstoff				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			Zusatzbrennstoff **				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

* Nur füllen, falls die zuvor liegenden Abrechnungsjahre weniger als 36 Monate ergeben.

** Falls vorhanden, wenn z.B. ein Wechsel in der Brennstoffart stattgefunden hat oder eine zweite Brennstoffart vorliegt.

Legende: Brennstoffschlüssel, Brennstoffart und Heizwert in kWh/Einheit

01 Heizöl in Liter (10,0)	02 Erdgas in kWh (1,0)	03 Erdgas in MWh (1000)	04 Erdgas in GJ (278)	05 Erdgas in m³ (10,0)
06 Nahwärme in kWh (1,0)	07 Nahwärme in MWh (1000)	08 Nahwärme in GJ (278)	09 Fernwärme in kWh (1,0)	10 Fernwärme in MWh (1000)
11 Fernwärme in GJ (278)	12 Strom in kWh (1,0)	13 Strom in MWh (1000)	14 Strom in GJ (278)	15 Holzpellets in kWh (1,0)
16 Holzpellets in kg (5,0)	17 Holzpellets in Tonnen (5000)	18 Holzhackschnitzel in Schüttraummeter (650)	19 Holz lufttrocken in kWh (1,0)	20 Holz lufttrocken in kg (4,1)
21 Holz lufttrocken in Raummeter (2000)	22 Braunkohle in kg (5,5)	23 Flüssiggas in Liter (6,57)	24 Flüssiggas in kg (13,0)	25 Flüssiggas in m³ (25,82)
26 Koks in kg (8,0)	27 Steinkohle in kg (8,0)	28 Steinkohle in Tonnen (8000)	29 Biogas in kWh (1,0)	30 Biogas in MWh (1000)
31 Biogas in GJ (278)	32 Biogas gebäudenah erzeugt in m³	33 Erdwärmepumpe in kWh (1,0)	34 Luftwärmepumpe in kWh (1,0)	35 Wasserwärmepumpe in kWh (1,0)

17. Bemerkungen/Hinweise zur Erstellung (freiwillig)

Zu Seite 1

Bildaufnahmen

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG 2023) fordert, dass die Empfehlung von Maßnahmen im Energieausweis zur Beurteilung der energetischen Gebäudeeigenschaften anhand von Bildaufnahmen erfolgt, alternativ zu einer ansonsten erforderlichen Objektbegehung. Für die Bestellung des Energieausweises benötigen Sie aus diesem Grund zwingend 2–5 Bildaufnahmen des Gebäudes, die einen aussagekräftigen Eindruck der energetischen Gegebenheiten vermitteln. Sie können z. B. die Außenbauteile (unterschiedliche Fassadenseitenansichten, Fenster, Dach) die oberste Geschossdecke, die Kellerdecke bei unbeheizten Kellern, die Heizungsanlage inkl. Heizrohre im unbeheizten Keller, den Zustand der untersten Geschossdecke, identifizierte Schwachstellen des Objektes oder angebaute, umgebaute oder modernisierte Gebäudeabschnitte zeigen.

Gebäudeanschrift

Ein Energieausweis wird grundsätzlich für ein gesamtes Gebäude, bei wesentlicher Mischnutzung für die jeweiligen der Nutzung zugeordneten Gebäudeteile ausgestellt. Ggf. sind je Liegenschaft mehrere Energieausweise erforderlich, z.B. wenn diese aus mehreren separaten, nicht miteinander verbundenen Gebäuden besteht. Für jeden zu erstellenden Energieausweis ist je ein separater Auftrag mit Fragebogen auszufüllen, entsprechend ist die zu diesem Auftrag passende Gebäudeadresse anzugeben. Dies gilt auch, wenn auf Seite 2 dieses Fragebogens das Ergebnis Ihrer Angaben „Mehrere Energieausweise“ ist. Die Daten ab Seite 3 im Fragebogen dürfen sich dabei jeweils nur auf den jeweils beantragten Energieausweis beziehen.

Zu Seite 2

1) Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnlichen Einrichtungen und Nutzungen. Zusätzlich gelten als typische Fälle wohnähnlicher Nutzungen auch z.B. freiberufliche und freiberufsähnliche gewerbliche sowie sonstige Nutzungen, die üblicherweise in Wohnungen stattfinden können. Darüber hinaus muss sich die Nichtwohnnutzung auch hinsichtlich der gebäudetechnischen Ausstattung wesentlich von der Wohnnutzung unterscheiden (z.B. Belüftung, Klimatisierung).

2) Gemischt genutzten Gebäude

In gemischt genutzten Gebäuden gibt es sowohl Wohnnutzung wie Nichtwohnnutzung und der jeweilige Flächenanteil beträgt mindestens 10 %. Liegt der jeweilige Flächenanteil unter 10 %, wird diese Fläche der Hauptnutzung zugeschlagen und es ist nur für die Nutzung mit dem größeren Flächenanteil ein Energieausweis erforderlich.

3) Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die aufgrund ihrer Nutzung und gebäudetechnischen Ausstattung nicht als Wohngebäude gelten.

4) Baulich abgeschlossen

Jeder Hauseingang ist dann baulich abgeschlossen, wenn der Zugang/das Treppenhaus aller Nutzeinheiten unabhängig vom Nachbarhauseingang ist. Nicht baulich abgeschlossen ist ein Hauseingang dann, wenn mindestens eine Nutzeinheit den Zugang oder das Treppenhaus des Nachbarhauseingangs benötigt. Ob eine Heizungsanlage mehrere Hauseingänge versorgt, spielt für die bauliche Abgeschlossenheit keine Rolle.

5) Thermisch und räumlich getrennt

Jeder Hauseingang ist dann thermisch und räumlich getrennt, wenn sich keine beheizten oder gekühlten Räume bzw. Nutzeinheiten von einem Hauseingang in den anderen Hauseingang erstrecken.

Beispiel für das Fehlen der räumlichen Trennung: Es existiert im DG eine sich über zwei Hauseingänge erstreckende Dachgeschosswohnung.
Beispiel für das Fehlen der thermischen Trennung: Mehrerer Hauseingänge sind durch einen beheizten Flur miteinander verbunden, jedoch im Übergang von einer Einheit zur anderen Einheit thermisch nicht z.B. durch eine Türe getrennt (unkontrollierte Wärmeströme).

6) Gleiches Baujahr

Das gleiche Baujahr liegt auch dann vor, wenn diese innerhalb eines Zeitraums liegen, für den die gleichen rechtlichen Anforderungen an den Wärmeschutz bestanden oder ähnliche Baustandards anzunehmen sind. Als solche Zeiträume gelten: vor 1900, 1900–1918, 1919–1933, 1934–1948, 1949–1957, 1958–1968, 1969–1977, 1978–1983, 1984–1994, 1995–2001, 2002–2008, 2009–2013, 2014–2016, 2017 bis heute. Wurde ein Hauseingang 1969 und der Nachbarhauseingang 1975 errichtet, so gelten die Baujahre als gleich. Baujahre werden auch dann als gleich angesehen, wenn sie in unmittelbarem Übergang von einem Zeitraum zum anderen Zeitraum liegen (z.B. 1983 und 1984).

7) Gleicher Sanierungsstand

Gleiche Sanierungsstände liegen vor, wenn diese für alle vier Außenbauteile (Oberer Gebäudeabschluss, unterer Gebäudeabschluss, Außenwände, Fenster) identisch sind. Weicht bei mindestens einem Bauteil der Sanierungsstand ab, so gilt für das gesamte Gebäude, dass der Sanierungsstand der Hauseingänge nicht gleich ist.

Ist nur der ungefähre Zeitpunkt einer Sanierung eines Außenbauteils bekannt, so kann von einem gleichen Sanierungsstand eines Bauteils ausgegangen werden, wenn die Sanierung dieses Bauteils innerhalb eines Zeitraums liegt, für den die gleichen rechtlichen Anforderungen an den Wärmeschutz bestanden oder ähnliche Baustandards anzunehmen sind. Als solche Zeiträume gelten: vor 1900, 1900–1918, 1919–1933, 1934–1948, 1949–1957, 1958–1968, 1969–1977, 1978–1983, 1984–1994, 1995–2001, 2002–2008, 2009–2013, 2014 bis heute.

Gleiche Sanierungsstände liegen z.B. bei einem Dach dann vor, wenn die Sanierung bei einem Hauseingang 1969 und beim Nachbarhauseingang 1975 durchgeführt wurde. Sanierungsstände eines Bauteils werden auch dann als gleich angesehen, wenn sie in unmittelbarem Übergang von einem Zeitraum zum anderen Zeitraum erfolgt sind (z.B. 1983 und 1984).

8) Gleiche Geometrie und Geschossigkeit

Gleiche Geometrie und Geschossigkeit liegt dann vor, wenn sich die Hauseingänge in Form (z.B. Rechteck), Abmessungen (Länge und Breite) und in der Anzahl der Geschosse nicht wesentlich unterscheiden. Als gleiche Geometrie und Geschossigkeit gilt, wenn z.B.

- der Unterschied bei Länge und Breite je Hauseingang jeweils unter 25 % liegt
- ein Hauseingang nur ein Geschoss weniger aufweist als der nebenliegende oder wenn sich z.B. neben einem 10-geschossigen Hauseingang ein 8-geschossiger Hauseingang befindet. Nennenswert ist ein Unterschied an Geschossigkeit, wenn sich z.B. neben einer eingeschossigen Einheit eine dreigeschossige Einheit befindet

9) Wärmeschutzverordnung von 1977

Dies ist voraussichtlich dann gegeben, wenn bei mindestens drei der fünf Bau-/Anlagenteile (1. Dach/oberste Geschosdecke, 2. Außenwand, 3. Kellerdecke/unterer Gebäudeabschluss, 4. Fenster, 5. Heizung) eine energetische Verbesserung bzw. der Austausch nach 1977 durchgeführt wurde.

10) Wann ist ein Energieverbrauchsausweis für Wohngebäude zulässig?

Der Energieverbrauchsausweis darf seit dem 1.10.2008 für Gebäude mit weniger als fünf Wohnungen nur noch ausgestellt werden, wenn deren Bauantrag nach dem 1.11.1977 gestellt wurde oder das Gebäude dem energetischen Niveau der ersten Wärmeschutzverordnung entspricht. Für alte, kleine sowie unsanierte Wohnhäuser kann nur der Energiebedarfsausweis ausgestellt werden. Sollte dieser erforderlich sein, ist der hier verwendete Fragebogen nicht geeignet. Bitte verwenden Sie den „Auftrag Energiebedarfsausweis für Wohngebäude“.

Zu Seite 3 und folgende

Zu 2. Baujahr des Gebäudes

Bitte geben Sie das Ursprungsbaujahr an. Nachträgliche Sanierungen/Modernisierungen geben Sie bitte unter Punkt 7 an.

Zu 3. Baujahr Wärmeerzeuger (Heizkessel)/Übergabestation (Nah-/Fernwärme)

Bitte geben Sie hier das Baujahr des Heizkessels bzw. des Einbaus der Fernwärmeübergabestation an. Sollte bei einem Heizkessel nachträglich der Brenner getauscht worden sein, geben Sie bitte das Datum des ursprünglichen Baujahres des Heizkessels an. Das Baujahr finden Sie auf dem Typenschild des Heizkessels oder in Ihrem Schornsteinfegerprotokoll.

Zu 4. Art der Lüftung

Häufig findet die Lüftung in Wohngebäuden alleine über die Fenster statt. Bei einer Schachtlüftung wird die Luft aus den Innenräumen ohne Ventilatoren nach außen transportiert. Bei einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung gibt die Abluft Wärme an die Zuluft ab, die den Räumen zugeführt wird. Bei einer Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung entfällt der Wärmeaustausch zwischen Zu- und Abluft (häufig bei Lüftungsanlagen in innen liegenden Bädern und WCs vorzufinden).

Zu 8. Gebäudenutzung

Als Wohngebäude gelten neben wohnungsüblich genutzten Gebäuden auch Wohn-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnlichen Einrichtungen. Zusätzlich gelten als wohnähnliche Nutzungen auch z.B. freiberufliche und freiberufsähnliche gewerbliche sowie sonstige Nutzungen, die üblicherweise in Wohnungen stattfinden können.

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die aufgrund ihrer Nutzung und gebäudetechnischen Ausstattung nicht als Wohngebäude gelten. Darüber hinaus muss sich die Nichtwohnungsnutzung auch hinsichtlich der gebäudetechnischen Ausstattung wesentlich von der Wohnungsnutzung unterscheiden (z.B. Belüftung, Klimatisierung).

Ein gemischt genutztes Gebäude liegt vor, wenn Wohnungsnutzung und Nichtwohnungsnutzung innerhalb eines Gebäudes vorhanden sind und der jeweilige Flächenanteil mindestens 10% beträgt. Entsprechend ist für dieses Objekt je ein Energieausweis für die Wohnungsnutzung und für die Nichtwohnungsnutzung zu beantragen und auszustellen.

Zu 11. Beheizte Wohnfläche

Für die Ausstellung eines Verbrauchsausweises bei Wohngebäuden ist als Bezugsfläche die Nutzfläche zugrunde zu legen. Diese kann aus der im Regelfall bekannten Wohnfläche unter der Berücksichtigung von Umrechnungsfaktoren ermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Wohnfläche nicht mit der beheizbaren Fläche der Heizkostenabrechnung übereinstimmen muss. Nicht zur Wohnfläche gehören z. B. gemeinschaftlich genutzte Treppenhäuser, Kellerräume, Teilflächen unter Dachschragen, etc.

Zu 12. Anlage zur Gebäudekühlung

Darunter ist eine Kühlung der Raumluft z.B. durch eine zentrale Klimaanlage, fest installierte Raumklimageräte oder Kühlflächen zu verstehen.

Kühlung aus Strom: Die Kälte für das Gebäude wird aus Strom generiert z.B. mit Hilfe von Klimasplitgeräten, Kältekompressoren oder durch die Kühlungsfunktionsweise einer Wärmepumpe.

Kühlung aus Wärme: In dem Gebäude wird Wärme in Kälte umgewandelt, dies kann z. B. in einer Absorptions- oder Adsorptionsanlage geschehen.

Passive Kühlung: Die Kühlung erfolgt über freie Konvektion mit der Umgebungsluft z. B. über Betonkernaktivierung. Ggf. wird hierfür ein Rückkühler auf dem Dach betrieben.

Gelieferte Kälte: Das Gebäude ist an ein Kälteversorgungsnetz angeschlossen und bezieht Kälte von einem Energieversorger.

Inspektionspflichtige Klimaanlagen oder Klima- und Lüftungsanlagen sind Anlagen mit einer Nennleistung für den Kältebedarf > 12 kW. Ausnahmen der Inspektionspflicht bestehen gemäß Gebäudeenergiegesetz, wenn in einem Wohngebäude eine kontinuierliche elektronische Überwachungsfunktion vorhanden ist, die die Effizienz vorhandener gebäudetechnischer Systeme misst und automatisiert informiert, wenn die Effizienz sinkt, bzw. eine Wartung erforderlich ist oder eine Regelungsfunktion zur Gewährleistung einer optimalen Erzeugung, Verteilung, Speicherung oder Nutzung von Energie vorhanden ist.

Gemäß Gebäudeenergiegesetz ist die Inspektion einer prüfpflichtigen Klimaanlage oder Klima- und Lüftungsanlage erstmals im zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme oder der Erneuerung wesentlicher Bauteile wie Wärmeübertrager, Ventilator oder Kältemaschine durchzuführen. Abweichend davon ist eine Klimaanlage oder eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlage, die am

01.10.2018 mehr als 10 Jahre alt war und noch keiner Inspektion unterzogen wurde, spätestens bis zum 31.12.2022 erstmals einer Inspektion zu unterziehen. Nach der erstmaligen Inspektion ist die Anlage wiederkehrend spätestens alle 10 Jahre einer Inspektion zu unterziehen. Bitte geben Sie hier das Fälligkeitsdatum der nächsten Inspektion an.

Zu 16. Energieverbrauch aller Wohnungen/ wohnungsähnlich genutzter Einheiten dieses Gebäudes

Die Brennstoffangaben können Sie der Jahresabrechnung Ihres Energieversorgungsunternehmens oder der Rechnung Ihres Energielieferanten entnehmen.

Wenn BRUNATA-METRONA für Sie schon seit mindestens drei aufeinander folgenden Abrechnungszeiträume bzw. über mindestens 36 Monate eine Heizkostenabrechnung erstellt und Sie alle Brennstoffmengen jährlich vollständig übermittelt haben, dann benötigen wir von Ihnen keine weiteren Angaben und es werden die bei BRUNATA-METRONA gespeicherten Daten verwendet.

Besteht eine Liegenschaft aus mehreren Hausnummern/Hauseingängen oder liegt eine gemischte Nutzung vor, müssen die Verbrauchsdaten getrennt für jeden Hauseingang bzw. bei Mischnutzung für die Bereiche Wohnen und Nichtwohnen von Ihnen angegeben werden. Für Liegenschaften im Abrechnungsbestand erfolgt die Ermittlung der anteiligen Brennstoffmengen über die von Ihnen angegebenen BRUNATA-METRONA-Nutzernummern.

Liegen in Ihrem Gebäude zwei Heizungssysteme vor, geben Sie bitte die Verbrauchsdaten von diesen beiden Wärmeerzeugern vollständig an. Dies ist der Fall, wenn z. B. neben der zentralen Heizungsanlage bzw. Fernwärmeanschluss noch dezentrale Wärmequellen wie Kaminöfen, Elektrospeicherheizungen oder Gasetagenheizungen vorhanden sind.